

Hauptsatzung

der Stadt Nienburg/Weser

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Nienburg/ Weser.
- (2) Nach § 12 Abs. 1 NGO hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.
- (3) Die Namen der Ortschaften
Erichshagen
Holtorf
Langendamm
Schäferhof/Kattriiede

werden als Ortsteilbezeichnungen weiter geführt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Amtskette

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen längs gespaltenen Schild, im linken Feld Stadttor auf rotem Grund, das rechte Feld quer gespalten: im oberen Teil der blaue Lüneburgische Löwe mit den 9 roten Herzen auf Goldgrund, im unteren Teil die schwarze Hoyaische Bärenatze auf goldenem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-gelb-rot. Die Stadtflagge ist blau-gelb-rot mit dem Stadtwappen im Mittelpunkt der Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Nienburg/Weser“.
- (4) Bei besonderen Anlässen trägt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Amtskette. Im Vertretungsfall haben dieses Recht auch die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Repräsentantin oder Repräsentant der Stadt.

- (5) Die Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden Erichshagen, Holtorf und Langendamm sollen in der jeweiligen Ortschaft als örtliches Symbol weiter geführt werden.
- (6) Eine Verwendung von Namen und Wappen der Stadt Nienburg/Weser und der Ortsteile Erichshagen, Holtorf und Langendamm durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 125.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, sofern es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- € nicht übersteigt.
- (3) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 11, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sind gemäß § 80 Abs. 4 NGO dem Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an
 - a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
 - b) die Beigeordnetenund mit beratender Stimme zusätzlich
 - c) die von den Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, entsandten Mitglieder
 - d) die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird eine Erste Stadträtin oder ein Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Ortschaften, Ortsräte, Ortsvorsteher/in

- (1) Die Ortsteile, die aus den früheren Gemeinden Erichshagen, Holtorf und Langendamm bestehen, bilden jeweils eine Ortschaft im Sinne des § 55 e NGO, in denen Ortsräte gewählt werden.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus 9 direkt zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören deren Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte ergeben sich aus § 55 g NGO sowie aus den jeweiligen von der Stadt Nienburg/Weser abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen mit dem Flecken Erichshagen und mit den Gemeinden Holtorf, Langendamm und Leeseringen vom 7. Februar 1974, soweit geltendes Recht dem nicht entgegensteht.
- (5) Der Ortsteil Schäferhof/Kattriède umfasst den eingegliederten Teil der Gemeinde Leeseringen und das angrenzende Gebiet der Stadt, das im Osten durch den Bärenfallgraben – der nicht einbezogen ist –, im Norden durch die südliche Abgrenzung des im Bebauungsplan Nr. 111 – Ortsteil Schäferhof/Kattriède – Bunsenstraße I und II – ausgewiesenen und bereits angelegten und noch anzulegenden Waldgürtels südlich der Bunsenstraße und im Westen durch die Bundesstraße 215 – die nicht einbezogen ist – begrenzt ist. Der Ortsteil Schäferhof/Kattriède bildet eine Ortschaft im Sinne des § 55 e NGO.
- (6) Für die Ortschaft Schäferhof/Kattriède wird gemäß § 55 h NGO eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

§ 7

Hilfsfunktionen

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erfüllen für den Bereich der Ortschaft nachstehende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaften, soweit sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diese im Einzelfall nicht vorbehalten hat;
 - b) Unterstützung bei der Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und sonstigen städtischen Liegenschaften;
 - c) Kontrollfunktionen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen und sonstigen städtischen Maßnahmen in der Ortschaft;

- d) Kontrollfunktionen bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherheit;
 - e) Mithilfe bei der Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Dienststellen der Stadtverwaltung;
 - f) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, Zählungen, Wahlen und sonstigen Erhebungen in der Ortschaft;
 - g) Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, hat die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister bzw. sie oder ihn vertretende Personen und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, ohne Stimmrecht an den Beratungen in den Ausschüssen, im Verwaltungsausschuss und im Rat teilzunehmen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Rat beschließt über schriftliche Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO, für die er die originäre Zuständigkeit gemäß § 40 NGO hat. Die Erledigung sonstiger Anregungen und Beschwerden ist gemäß § 22 c NGO dem Verwaltungsausschuss übertragen.

Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ortsräte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt oder abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren im Zusammenhang mit einem noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren oder einem laufenden Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid steht oder kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist der Eingang der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu bestätigen und ggf. die weitere Verfahrensweise zu erläutern. Über Art und Ergebnis der Erledigung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) sowie die Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden in der örtlichen Tageszeitung „Die Harke“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

sie während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Rechtsvorschrift ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen textlich zu umschreiben. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (3) Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist, werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen ebenfalls in der Tageszeitung „Die Harke“ bekannt gemacht.
- (5) Erscheint die örtliche Tageszeitung „Die Harke“ nicht, so tritt an die Stelle der Veröffentlichung der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Einwohnerversammlungen nach Maßgabe des § 62 NGO für die gesamte Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchgeführt. Sie oder er kann sich bei der Leitung der Einwohnerversammlung vertreten lassen.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand einer Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 15. April 1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004, außer Kraft.

- (2) § 6 Abs. 3 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 außer Kraft.

Nienburg/Weser, den